

CELSIUS [1.5]

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung von CELSIUS [1.5], Inhaber: Denis Cegielski

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen CELSIUS [1.5] und Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, auch widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, werden zurück gewiesen. Diese gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch CELSIUS [1.5].

§2 Angebot und Vertrag

2.1 Das Angebot beschreibt die von CELSIUS [1.5] zu liefernden Produkte und Leistungen, ggf. auch die vom Kunden zu erbringenden Vorarbeiten und stellt kein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.2 Der Vertrag wird erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CELSIUS [1.5] wirksam.

§3 Preis

3.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3.2 Wird die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, ist CELSIUS [1.5] bei einer eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, soweit die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist.

§4 Zahlung

4.1 Bei Auftragsbestätigung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Bruttoverkaufspreises in Rechnung gestellt. Weitere 40% der Bruttoauftragssumme sind nach der Installation der Anlagentechnik fällig. Liegen Teilinstallationen zeitlich auseinander, werden diese im Rahmen der Erstellung der zweiten Teilrechnung nach entsprechender Teilinstallation getrennt voneinander abgerechnet. Nach erfolgter Betriebsbereitschaft und Aushändigung wird der Restbetrag in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme in Rechnung gestellt. Eventuelle durch den Netzbetreiber verursachte Verzögerungen beim Zählertausch haben keinen Einfluss auf Rechnungsstellung und Zahlungsziele.

4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah im Voraus zu den genannten Fälligkeitsterminen.

4.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig, die aus diesem Rechtsverhältnis stammen.

§5 Liefer- und Leistungsfristen, Rücktritt vom Vertrag, Gefahrenübergang

5.1 Die von CELSIUS [1.5] angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder nicht durch CELSIUS [1.5] verschuldete Ereignisse verlängern Liefer- und ggf. Fixtermine entsprechend, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunden entstehen. Wird die Leistungsausführung durch im Einflussbereich des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

5.2 CELSIUS [1.5] ist berechtigt, vom Vertrag auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung zurückzutreten, wenn falsche Angaben über die Kreditwürdigkeit des Kunden gemacht worden oder objektive Gründe hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Kunden entstanden sind.

5.3 Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware geht mit Abschluss der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

§6 Warenanlieferung

6.1 Die Anlieferung erfolgt frei Haus und verzollt.

6.2 Der Kunde muss jedoch am Tag der Anlieferung zur Annahme anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Anlieferung per LKW erfolgen kann. Eine freie Befahrbarkeit des Vertriebsbereiches mittels LKW über befestigte Wege oder Straßen wird vorausgesetzt.

6.3 Für bei der Anlieferung entstehende Flurschäden sowie für eventuelle Mehrkosten wegen der Verletzung der Pflichten des Kunden aus 6.2 (z.B. Kosten für neuerliche Anfahrt) haftet CELSIUS [1.5] nicht. Im Übrigen gelten die Haftungsvereinbarungen zu Sektion 9 dieser AGB.

6.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass ein sicherer Lagerplatz für die Anlagenkomponenten zur Verfügung gestellt wird. Es obliegt ihm, eine ausreichende Versicherungsdeckung zu gewährleisten.

§7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle Waren werden von CELSIUS [1.5] unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vom Kunden geschuldeten Beträge Eigentum von CELSIUS [1.5].

§8 Gewährleistung und Garantie

8.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.2 Gebrauchte Kaufgegenstände, einschließlich gebrauchter Zubehör- und Ersatzteile, werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist. Bei Neuwaren wird vereinbart, dass die gewährleistungsrechtliche Verjährungsfrist ein Jahr beträgt, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

8.3 Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Gewährleistung 1 Jahr. Wird dem Anlagensteller die Wartung übertragen, beträgt auch in diesem Fall die Gewährleistungszeit 2 Jahre. Die Frist läuft ab Fertigstellung, spätestens bei Abnahme innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung; vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Wartung durch CELSIUS [1.5].

8.4 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Herstellergarantien und Herstellergewährleistungsbedingungen.

CELSIUS [1.5]

8.5 Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich an CELSIUS [1.5] mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von CELSIUS [1.5] durch Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder – jedoch nur wenn die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt ist – durch rückwirkende Preissenkung.

8.6 CELSIUS [1.5] übernimmt keinerlei Garantie für die tatsächliche Gewährung einer Finanzierung, Subvention oder Förderung an den Kunden.

8.7 CELSIUS [1.5] übernimmt, sofern nicht ausdrücklich als solche erklärt, keine Garantien.

8.8 Die dem Kunden im Rahmen der Angebotserstellung mitgeteilten Einspeisertragsprognosen sind nicht verbindlich und stellen keine Ertragsgarantie- oder -zusicherung da. Bei dem Berechnungsmodell handelt es sich um eine Schätzung und nicht um eine berechenbare zukünftige Leistung der Photovoltaikanlage, da das tatsächliche Ertragsergebnis von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren abhängig ist, die auch von äußeren, nicht beeinflussbaren oder sich ändernden Begebenheiten abhängen können (z.B. Wetter).

§9 Haftung

9.1 Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet CELSIUS [1.5] nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch CELSIUS [1.5] oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehört nicht das Bemühen von CELSIUS [1.5] zu versuchen, eine Finanzierung, Subvention oder Förderung für den Kunden zu erlangen. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CELSIUS [1.5].

9.2 Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Ansprüche aus einer von CELSIUS [1.5] gegebenen Garantie für die Beschaffung des Kaufgegenstands und dem Produkthaftungsgesetz bleiben bestehen und hiervon unberührt.

§10 Datenschutzerklärung

10.1 Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und behandelt. Personenbezogene Daten werden von dem Anbieter nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder durch die Nutzer in die Datenerhebung einwilligen. Die für die Bearbeitung eines Auftrags notwendigen Daten, wie z.B. Name und Adresse, werden im Rahmen der Durchführung des Vertrages an die mit der Lieferung des Kaufgegenstands beauftragten Unternehmen oder an andere, im Rahmen der Vertragserfüllung durch CELSIUS [1.5] eingesetzten Dritte weitergegeben. CELSIUS [1.5] versichert, dass die personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass CELSIUS [1.5] dazu gesetzlich verpflichtet wäre oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit CELSIUS [1.5] zur Durchführung und Abwicklung von Vertragsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

§11 Schriftformerfordernis

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist Solingen.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aus dem auf deren Grundlagen zustande kommenden Verträgen ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Solingen.

12.3 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen CELSIUS [1.5] und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Solingen, 01. Januar 2020